

Newsletter Alternative Konfliktbeilegung Februar 2012

1. Stand des Mediationsgesetzes

Der Bundestag hat Mitte Dezember 2011 das Mediationsgesetz beschlossen. Dieses Einspruchsgesetz muss im Februar noch den Bundesrat passieren. Neu in dem Mediationsgesetz ist, dass in allen Gerichtsbarkeiten zukünftig ein Güterichter eingeführt wird. Die reine Form der gerichtlichen Mediation, wie es sie an einigen Gerichten bisher gab, geht in den Güterichter auf.

Damit hat das Mediationsgesetz quasi einen Kurswechsel durchlebt. Die Mediation ist dann dem gut ausgebildeten außergerichtlichen Mediatoren vorbehalten. Die Richter können ihre ursprüngliche Funktion ausüben und als solche weiterhin tätig sein. Neu eingeführt wird der sogenannte Güterichter. Sofern bei allen Beteiligten Konsenz besteht, kann eine Sache an den Güterichter verwiesen werden. Der Güterichter ist dann bemüht, eine Einigung zwischen den Parteien zu erzielen. Er darf, anders als der Mediator, eine rechtliche Beurteilung abgeben und durchaus durchblickenlassen, wie er die Sache entscheiden würde.

Mit dieser Regelung besteht nach wie vor die Möglichkeit, eine gütliche Einigung bei Gericht erzielen zu können, ohne dass es eines Urteils bedarf. Die als Mediatoren ausgebildeten Richter können ihre dort erworbenen Verhandlungsfähigkeiten auch als Güterichter einsetzen. Das Gericht braucht auch keine besonderen Mediationsräume vorzuhalten und auch nicht entsprechend die Zeiten für eine Mediation vorzusehen. Wie lange eine Mediation dauert ist nämlich wenig abzusehen.

Darüber hinaus ist auch den Interessen gedient, die Mediation durchaus weiterhin zu fördern. Damit der Kunde auch weiß, wen er als Mediator einsetzt, wird es zukünftig neben dem einen sogenannten "einfachen" Mediator den "Zertifizierten" Mediator geben. Der zertifizierte Mediator muss nicht nur eine Ausbildung haben, die 120 Stunden umfasst. Darüber hinaus muss er vielmehr einen bereits fixierten Ausbildungskatalog abdecken, der in einer noch vom Bundesjustizministerium zu erlassenden Rechtsverordnung niedergelegt wird.

2. Gilt die Schiedsabrede auch ohne einen Schiedsvertrag?

Mit dieser Frage hat sich das **Kammergericht (Beschluss vom 28.04.2011 – 23 U 33/2011)** befasst. Es ging dabei um eine Sozietät von Rechtsanwälten in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Der Sozietätsvertrag sah vor, dass über etwaige Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern das Schiedsgericht anzurufen sei. Der Sozietätsvertrag sah ferner vor, dass ein gesonderter Schiedsvertrag unterschrieben werden soll. Dies ist jedoch unterblieben. Nun kommt es zum Streit. Der eine Gesellschafter klagt gegen den anderen im ordentlichen Rechtsweg. Der andere erhebt dagegen die Einrede des Schiedsverfahrens. Die

Klage wird daraufhin als unzulässig abgewiesen. Die Entscheidung wird vor dem Landgericht angegriffen. Dies blieb jedoch ohne Erfolg. Auch das Berufungsgericht sieht es als ausreichend an, dass hier eine Schiedsvereinbarung getroffen wurde. Es bedurfte nicht des Abschlusses eines Schiedsvertrages. Es war vielmehr erkennbar, dass sich die Parteien an der Durchführung eines Schiedsverfahrens im Falle von Streitigkeiten festhalten lassen wollten. Daher kommen die allgemeinen Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO zur Anwendung, wenn kein gesonderter Schiedsvertrag vereinbart wurde. Dies ist hier unterblieben. Die Einrede des Schiedsvertrages hatte somit Erfolg.

3. Begründen frühere Mandatsbeziehungen die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Befangenheit?

Eine Hotelpächterin und die Betreiberin eines Hotels führten auf Basis der Vorschriften der DIS-Schiedsgerichtsordnung ein Schiedsverfahren. Die Betreiberin des Hotels und Schiedsklägerin benennt als Schiedsrichter einen Rechtsanwalt, der die Eigentümerin eines Hotels beraten hat. Das Hotel ist Gegenstand unter anderem der Geschäftsbeziehungen der Klägerin und Beklagten gewesen. Die Kanzlei, in der der benannte Schiedsrichter tätig war, hatte die Eigentümerin hinsichtlich verschiedener Vereinbarungen im Rahmen des Hotelbetriebs und anderer Hotels beraten. Darüber hinaus hatte die Kanzlei ein eigenes Büro von der Eigentümerin des Hotels angemietet. Die Schiedsbeklagte beantragt aus diesem Grund die Ablehnung des Schiedsrichters.

Dies blieb jedoch ohne Erfolg. Das **OLG Frankfurt (Beschluss vom 28.03.2011 – 26 SchH 2/11)** hat entschieden, dass der Schiedsrichter nicht befangen ist. Der Prüfungsmaßstab hinsichtlich der Befangenheit eines Schiedsrichters richtet sich nach denjenigen Kriterien, die für die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit nach der ZPO gelten. Maßgeblich ist, ob vom Standpunkt der Partei aus genügend objektive Gründe vorliegen, die aus Sicht eines vernünftigen Menschen die Befürchtung wecken könnte, der betreffende Schiedsrichter steht der Sache unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Dies sah das Gericht aber hier nicht als gegeben an. Zwar war der Richter vorbefasst mit der Angelegenheit. Allerdings liege die Besorgnis der Befangenheit nicht vor, wenn der Schiedsrichter zum Zeitpunkt seiner Benennung bereits aus der beratenden Sozietät ausgeschieden und das Mandat der Sozietät beendet war. Denn somit hat sich die Beratungstätigkeit nicht direkt auf eine Verfahrenspartei bezogen. Genau dies war hier der Fall.